

IReflect – Student Journal of International Relations



www.ireflect-journal.de

JCPOA - What is it good for?!
Der Joint Comprehensive Plan of Action als
Beispiel für internationale Verrechtlichung im
Nonproliferationsregime
JULIAN TOBIAS KLAR

IReflect – Student Journal of International Relations 2019,
Vol. 6 (1), pp 23-52

Published by



IB an der Spree

Additional information can be found at:

Website: www.ireflect-journal.de

E-Mail: board@ireflect-journal.de

Website: www.ibanderspree.de

E-Mail: vorstand@ibanderspree.de

Berlin, March 2019



JCPOA - What is it good for?!

Der Joint Comprehensive Plan of Action als Beispiel für internationale Verrechtlichung im Nonproliferationsregime¹

Julian Tobias Klar

Abstract

Die Nonproliferation von Atomwaffen ist sowohl für die Politik als auch für die akademische Disziplin der Internationalen Beziehungen äußerst relevant. Die Interessen Beider überschneiden sich, sobald sich die Frage nach den praktischen Konsequenzen des institutionellen Designs von Rüstungskontrollverträgen stellt.

Wie können Verhandlungen schnell zum Erfolg gebracht und dauerhafte und effiziente Verträge geschlossen werden? Und welche notwendigen und/oder hinreichenden Bedingungen können erklären, dass der Abschluss von Rüstungskontrollverträgen sich mitunter stark verzögert oder gar gänzlich scheitert?

Durch ein Fuzzy Set-QCA-Forschungsdesign von Sekundärdaten zu allen abgeschlossenen bzw. ernsthaft verhandelten Rüstungskontrollverträgen seit 1945 kann diese Untersuchung die Befunde von Kreps (2018) untermauern, wonach zwei Attribute des Konzepts internationaler Verrechtlichung nach Abbott et al. (2000) als hinreichende Bedingungen tatsächlich einen entsprechenden negativen Effekt ausüben: Obligation und Delegation.

Die weitreichenden Konsequenzen, die sich hieraus nicht zuletzt für Entscheider in der praktischen Politik ergeben, zeigt der Artikel anhand des 2018 von den USA aufgekündigten multilateralen Nuklearabkommens mit dem Iran (JCPOA) auf.

Keywords: Nonproliferation; Verrechtlichung, internationale Rüstungskontrolle; JCPOA; fsQCA

¹ Der Titel spielt an auf den zur Zeit des Vietnamkriegs populären Protest- und Anti-kriegssong *War*, geschrieben von Norman Whitfield und Barrett Strong und mit der unverwechselbaren Gesangsstimme von Edwin Starr.

Einleitung

„The atomic bomb is shit. It will make a big bang - a very big bang - but it is not a weapon which is useful in war.” - Robert J. Oppenheimer (zitiert nach Rhodes 1986: 642)

Seit dem Einsatz von Nuklearwaffen gegen das Kaiserreich Japan in der Endphase des Zweiten Weltkrieges waren die nuklearen Aufrüstungsbemühungen der Atommächte vom kritischen Diskurs der Nichtverbreitung und Abrüstung von Nuklearwaffen begleitet. Innerhalb des Nonproliferationsregimes ist eine nachhaltige internationale Verrechtlichung zu beobachten. Ausdruck und Erfolg derselben ist der Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) zwischen dem Iran und sieben weiteren internationalen Vertragsparteien. Der Rückzug der USA aus der Übereinkunft ist weltweit auf Unverständnis gestoßen und hat Besorgnis ausgelöst. Für Forscher auf dem Feld der Internationalen Beziehungen wirft dieser schnelle Kurswechsel der USA innerhalb weniger Jahre brennende Fragen auf, wie internationale Abkommen in Zukunft stabiler gestaltet werden können. Mit dieser Untersuchung möchte ich Antworten auf die folgenden drei Fragen liefern, welche mein Erkenntnisinteresse bilden:

1. Inwiefern kann JCPOA als Konkretisierung des Nonproliferationsregimes gelten?
2. Welche notwendigen und/oder hinreichenden Bedingungen führen dazu, dass sich der erfolgreiche Abschluss von Rüstungskontrollverträgen signifikant verzögert oder gänzlich unterbleibt?
3. Welche Eigenschaften des institutionellen Designs von JCPOA (vgl. die unter 2. identifizierten Bedingungen) erklären seinen Abschluss und den späteren Austritt der USA?

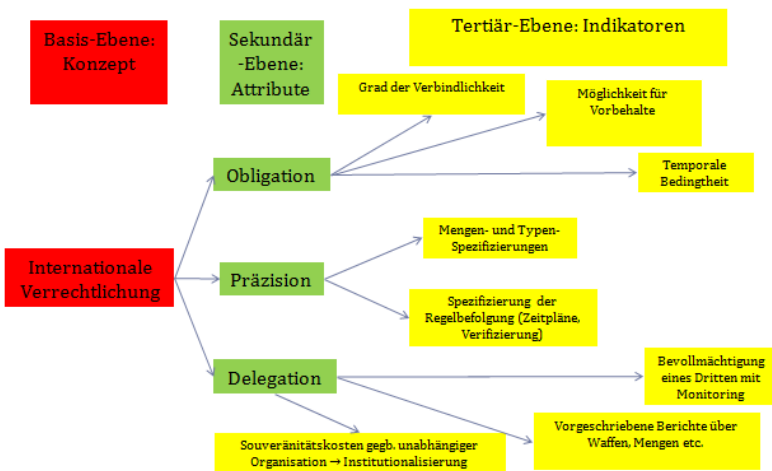
Meine Untersuchung folgt dem empirisch-analytischen Methodenideal, was bedeutet, dass ich aus theoretischen Argumenten Hypothesen ableite und diese dann anschließend anhand der empirischen Evidenz auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüfe. Im Fokus der Theoriedebatte steht dabei das Konzept internationaler Verrechtlichung nach Abbott et al. (vgl. dies. 2000), deren Vorschläge die Hauptquelle meiner Hypothesen bilden. Die Hypothesentests nehme ich anhand Sekundärdatenmaterials von Kreps (2016) vor, die ihre Ergebnisse an anderer Stelle (vgl. dies. 2018) publizierte. Sarah Kreps Erkenntnisse versuche ich mit meinem Forschungsdesign zu erhärten und innovativ weiterzuentwickeln. Darüber hinaus zeige ich, dass man JCPOA als Konkretisierung des Nonproliferationsregimes auffassen kann und sich seine Genese sowie der vorzeitige Rückzug der USA aus ihren Abkommensverpflichtungen durch die Ergebnisse meiner Untersuchung erklären lassen.

Literaturdiskussion, theoretisches Argument und Hypothesenableitung

Die Frage nach der Verrechtlichung in den internationalen Beziehungen ist in der Politikwissenschaft und in der Völkerrechtswissenschaft bereits breit erforscht. Zentrale Beiträge sind Armstrong, Farrell und Lambert (2012), Brunneé und Toope (2010), Armstrong (2011), Dunoff und Pollack (2013), Goldstein et al. (2001a), Zangl und Zürn (2004) und, speziell fokussiert auf die Ursachen und Folgen der Proliferation von Nuklearwaffen, Gartzke, Kronig und Rauchhaus (2013). Ich konzentriere mich für das theoretische Argument allerdings auf die Ausführungen zur internationalen Verrechtlichung von Abott et al. (2000) (vgl. hierzu kritisch Finemore und Toope 2001 und hierauf die Erwiderung von Goldstein et al. 2001b).

Die folgende Abbildung veranschaulicht, wie ich für diesen Artikel das Konzept internationaler Verrechtlichung in der Gestalt von Rüstungskontrollabkommen operationalisiere.

Abbildung 1: Zur Operationalisierung internationaler Verrechtlichung



Quelle: eigene Darstellung, adaptiert nach Kreps (2018: 135-137) und auf Grundlage der Operationalisierungen nach Goertz (2006: 1-13 und 52, hier insb. 6)

Ich halte mich dabei eng an die Vorarbeit von Kreps (2018). Sie macht trefend darauf aufmerksam, dass sich nirgendwo vorher in der Literatur eine akkurate Operationalisierung internationaler Verrechtlichung in Bezug auf Rüstungskontrollabkommen finden lässt (Kreps 2018: 135). Im Verrechtlichungskonzept nach Abbott et al. (2001) bedeutet *Präzision* die Existenz eindeutig formulierter Regeln und Erwartungshaltungen an die Akteure mit eng umgrenztem Interpretationsspielraum. *Obligation* stellt bindende Ver-

Klar: JCPAO

pflichtungen gegenüber Staaten und anderen Akteuren durch die Existenz von Regeln und/oder Normen her, während *Delegation* den Umfang der Befugnis bezeichnet, in dem Regeln durch Dritte implementiert, interpretiert und angewandt werden dürfen. Ist dieser Dritte zur Definition neuer Regeln zweiter Ordnung ermächtigt, dann liegt so genannter Konstitutionalismus als größter Delegationsschritt vor. Solche Regeln bestimmen, wie Regeln erster Ordnung erlassen werden, was sie beinhalten dürfen und was nicht.

Kreps (2018) konnte zeigen, dass sich die Verhandlungen über Rüstungskontrollabkommen sowie ihr erfolgreicher Abschluss und Inkrafttreten signifikant verzögern, je ausgeprägter die Dimensionen Obligation und Delegation im entsprechenden Vertrag sind. Kreps verwendet dabei eine Ereigniszeitanalyse, die sich einer Cox-Regression zur Beurteilung des Einflusses einer unabhängigen Variablen auf das Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall: dem erfolgreichen Vertragsabschluss – bedient (Kreps 2018: 139-142). Ein hoher Grad an Präzision wirkt sich dementsgegen nicht auf die beschriebene Weise verzögernd aus. Mit meinem empirischen fsQCA-Forschungsdesign will ich diese Befunde auf die Existenz von notwendigen und/oder hinreichenden Bedingungen testen. Ich muss alle Hypothesen in der Weise formulieren, dass sie sich auf das Nicht-Outcome ~*evt* beziehen, da es mir ja gerade darum geht, diejenigen Bedingungen und Einflussfaktoren zweifelsfrei aufzuspüren, welche die Vertragsabschließung in der Tendenz verzögern oder gar verhindern können. Auf das positive Outcome *evt* zu testen, wäre logisch deshalb wenig sinnvoll. Die entsprechenden Hypothesen lauten folglich:

H1a) *Stark ausgeprägte Obligation (obl) ist eine notwendige und/oder hinreichende Bedingung für den verzögerten/verhinderten Vertragsabschluss (~*evt*).*

H1b) *Stark ausgeprägte Präzision (prs) ist eine notwendige und/oder hinreichende Bedingung für den verzögerten/verhinderten Vertragsabschluss (~*evt*).*

H1c) *Stark ausgeprägte Delegation (del) ist eine notwendige und/oder hinreichende Bedingung für den verzögerten/verhinderten Vertragsabschluss (~*evt*).*

Kreps diskutiert weitere Theorieangebote der Literatur, aus denen sich die übrigen Hypothesen ableiten lassen. Laut Bohlen (2009) habe die bipolare Frontstellung des Ost-West-Konflikts einen Anreiz geboten, Spannungen durch Rüstungskontrolle abzubauen und mehr gegenseitige Berechenbarkeit und Verhaltenserwartbarkeit zu sichern. Daher teste ich auch eine entsprechende Hypothese.

Wie Kroenig (2014) herausstellt, ließe sich mit einem gelingenden und zeitnahen Vertragsschluss eher rechnen, wenn mindestens eine der Atom-mächte des Atomwaffensperrvertrags (NPT-5) die Vertragsvorlage initiiert habe. Außerdem wird argumentiert, dass wachsender Multilateralismus Verhandlungserfolge aufgrund steigender Koordinationsprobleme zwischen einer zunehmenden Zahl an Verhandlungspartnern weniger sicher mache

(Axelrod und Keohane 1985 und Oye 1985). Deshalb lauten meine nächsten Hypothesen:

H2a) *Vertragsverhandlungen zurzeit des Ost-West-Konflikts (cwr) bedingen notwendig und/oder hinreichend die Verzögerung/das Scheitern eines Vertragsschlusses (~evt).*

H2b) *Die Verhandlungsinittierung durch eine NPT-5-Großmacht (gpw) bedingt notwendig und/oder hinreichend die Verzögerung/das Scheitern eines Vertragsschlusses (~evt).*

H2c) *Hoher Multilateralismus (mlt) bedingt notwendig und/oder hinreichend die Verzögerung/das Scheitern eines Vertragsschlusses (~evt).*

Nach Downs, Rocke und Barsoom (1996: 389) macht es den Erfolg wahrscheinlicher, wenn die Vertragsbedingungen keine große Abweichung von der Status-Quo-Präferenz der beteiligten Verhandlungspartner erforderlich machen. Dies gebe ich anhand der Bedingung *dth* wieder. Kreps (2018: 138) argumentiert, dass ein Abkommen mit größerer Sicherheit geschlossen wird, sofern es als Nachfolger eines bereits bestehenden Vertrages fungiert (etwa die SALT- und START-Abkommen). Dies nehme ich als Bedingung *suc* auf. Schließlich trage ich dem Argument von Kelley und Pevehouse (2015) Rechnung, wonach der Gestaltungsanspruch und der Handlungsdruck, den Verhandlungsdelegationen erfahren, einen treibenden Einfluss auf Vertragsabschlüsse ausüben (Bedingung *obj*). Die letzten drei Hypothesen lauten somit:

H3a) *Ein den SQ tief verändernder Vertrag (dth) stellt eine notwendige und/oder hinreichende Bedingung zum verzögerten/unterbleibenden Vertragsabschluss (~evt) dar.*

H3b) *Dass es sich bei einem Abkommen um einen Nachfolgervertrag handelt (suc), stellt eine notwendige und/oder hinreichende Bedingung zum verzögerten/unterbleibenden Vertragsabschluss (~evt) dar.*

H3c) *Entsprechend weitreichende Ziele und ein großer Handlungsdruck auf die Entscheider (obj) stellen eine notwendige und/oder hinreichende Bedingung zum verzögerten/unterbleibenden Vertragsabschluss (~evt) dar.*

JCPAO als Konkretisierungsschritt des Nonproliferationsregimes

In diesem Abschnitt lege ich multiperspektivisch dar, wie unterschiedliche Theorien den Abschluss von JCPAO erklären können und wie sich die Genese von JCPAO als Bestandteil und Konkretisierung des Nonproliferationsregimes interpretieren lässt.

Die Ziele des Nichtverbreitungsregimes sind die Nichtverbreitung und Abrüstung von Kernwaffen, wobei der Atomwaffensperrvertrag (unterzeichnet am 01.07.1968 und in Kraft getreten am 05.03.1970) und die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) mit Sitz in Wien die beiden Stützen des

Regimes bilden.² Der Atomwaffensperrvertrag (Nonproliferation Treaty/NPT) ist ein *Quid pro quo*-Vertrag zwischen ungleichen Partnergruppen (vgl. Joyner 2009: 11 und 67-76), welcher den Nicht-Kernwaffenbesitzstaaten (NKWS) die Verpflichtung auferlegt, Nuklearwaffen nicht anzustreben (Verzichtsnorm, Art. II), was mit der Garantie des Rechts auf friedliche Nutzung der Kernenergie einhergeht (Schutznorm und Exportkontrollnorm sowie Norm der Kooperation zur friedlichen Nutzung, Art. III und Art. IV). Die Kernwaffenbesitzstaaten (KWS) verpflichten sich zu ernsthaften Abrüstungsbemühungen (Abrüstungsnorm, Art. VI) ihrer Arsenale und unternehmen alle dazu notwendigen Schritte, dass NKWS-Staaten nicht in den Besitz von Kernwaffen gelangen können (Nichtweitergabenorm, Art. I).³ Die Prinzipien und Normen des Nonproliferationsregimes (NPR) stellen, ebenso wie der NPT selbst, Konkretisierungsschritte der Nichtverbreitungsnorm dar, welche sich ab den ersten Einsätzen von Kernwaffen 1945 als allgemein akzeptierte Norm in der internationalen Gemeinschaft durchsetzen konnten.

Bis heute lässt sich in ihrer Entstehung ein Parallelismus zwischen Regime-Vertiefung einerseits und Norm-Konkretisierung andererseits beobachten. Je mehr die Nichtverbreitungsnorm an Zuspruch gewann, desto umfangreicher wurden gleichzeitig die Inspektionsbefugnisse der IAEO, welche durch ihre Verifikationsmaßnahmen die Einhaltung der NPT-Vorgaben weltweit überprüft. Beobachter urteilen deshalb anhand des Safeguards-Zusatzprotokolls: „The Additional Protocol, as it will be applied in NNWS, can be characterized as an effort to transform IAEA inspectors from accountants to detectives“ (Hirsch 2004: 143). Die Inspektionskompetenzen der IAEO sind in den Dokumenten INFCIRC/66, INFCIRC/153 und in INFCIRC/540 festgelegt, wobei letzteres das Safeguards-Zusatzprotokoll bezeichnet, welches den Inspektoren in den Unterzeichnerstaaten des Protokolls auch kurz angekündigte Zufallskontrollen von Nuklearanlagen erlaubt. Dies stellt die schärfst möglichen Kontrollen im Rahmen des NPT dar.

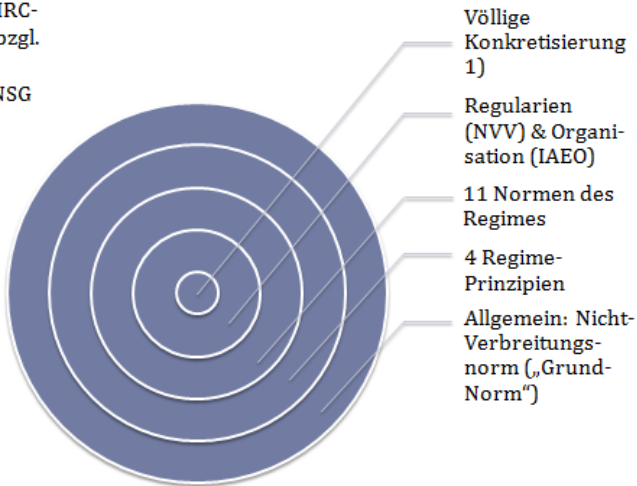
Abbildung 2 veranschaulicht die Normkonkretisierung im NPR als einen Schichtenbau. Demnach konkretisiert sich das Regime von der allgemeinen Nichtverbreitungsnorm (NP-Norm) über die Prinzipien und Normen des NPT bis hin zu den INFCIRC-Regularien der IAEO sowie deren Safeguards und den Regeln des Zangger-Komitees und der Nuclear Suppliers Group (Londoner Richtlinien), wobei man das im Fokus dieser Arbeit stehende JCPAO-Abkommen als (vorerst) letzten Konkretisierungsschritt in dieser Normenhierarchie betrachten kann.

² Meine Darstellung des NPR richtet sich nach: Joyner (2009): 3-76, Bragin et al. (1999), Hirsch (2004) und Müller (1989).

³ Für eine umfassende Übersicht der Prinzipien und Normen des Nonproliferationsregimes siehe Müller (1989).

Abbildung 2: Normativer Schichtenbau im Nonproliferationsregime

1) vgl. INFCIRC-Regularien bzgl. Safeguards, Zangger u. NSG



Quelle: eigene Darstellung

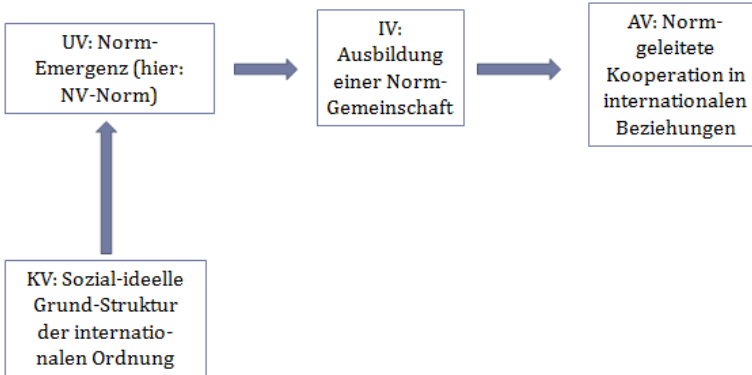
Diese Auffassung einer jeglichen Rechtsordnung (egal ob inner- oder zwischenstaatlich) als *Stufenbau* geht auf den österreichischen Rechtstheoretiker Hans Kelsen zurück, demzufolge jede Rechtsordnung die Aktualisierung einer (ihrer Natur nach fiktiven) Grundnorm präsentiert (Kelsen 2017: 398ff. und 559f.).

Einige Spielarten des Sozialkonstruktivismus (siehe etwa Finnemore und Sikkink 1998, Ulbert 2010, Wendt 1992 und 1999) erklären den Abschluss des NPT ebenso wie die Verabschiedung von JCPOA mittels des Sozialisationsprozesses der NP-Norm, in dessen Zuge die Kommunalität und die Stärke der Norm-Identifizierung über die Zeit deutlich zugenommen haben, einhergehend mit der Genese einer positiven Gemeinschaftsidentität und einer zunehmenden Attraktivität dieser Gemeinschaft für Nicht-Mitglieder (vgl. den Kausalpfad in Abbildung 3).

Klar: JCPOA

Abbildung 3: Kausalpfad der Genese einer positiven Gemeinschaftsidentität im Sozialkonstruktivismus

1. Kausalpfad Sozialkonstruktivismus: Sozialisationsprozess der Nicht-verbretungsnorm



Quelle: eigene Darstellung

Diese Attraktivität führte wiederum zur Induzierung von Lernprozessen bei noch abstinente Staaten, welche ihre eigene Identität modifizierten und ihr Verhalten dauerhaft anpassten, um Zutritt zur begehrten Normgemeinschaft zu erlangen. Müllers Ausführungen aus dem Kontext des NPR lassen sich auch auf die Genese von JCPOA anwenden: „Lernen spielt eine wichtige Rolle bei der Regimekonstruktion. Es vollzieht sich in zwei Stufen. Zunächst lernen die Staaten ihr Interesse an koordiniertem Verhalten und die Vergeblichkeit von Unilateralismus (Bedarflernen); sodann lernen sie, im Rahmen des Regimes durch inkrementale Ausgestaltung die Auszahlungsleistung des Regimes zu verbessern (Funktionslernen). Lernen und funktionale Regimetheorie stehen also nicht im Gegensatz.“ (Müller 1989: 308). Auf JCPOA bezogen heißt dies, dass die USA und Israel die Kosten einer Vertragsaushandlung mit dem Iran als niedriger einschätzten, als ein militärisches Vorgehen, um seine nukleare Bewaffnung zu verhindern. Gleichzeitig sah der Iran auch seine eigenen Interessen durch JCPOA am besten befriedigt. Auf der zweiten Stufe lernten die JCPOA-Partner Irans die Verifizierungen durch die IAEO als Ersparnis eigener Maßnahmen wertzuschätzen, wobei sich die iranische Norm-Compliance für die IRI in Sanktionserlassen buchstäblich bezahlt machte. Parallel hierzu verstärkten sich die wechselseitige Normhabitualisierung und die Verhaltenserwartbarkeit zum gegenseitigen Vorteil.

Dieser Abschnitt hat dargelegt, dass der auf Sozialisation abhebenden Spielarten des Sozialkonstruktivismus sowie die erweiterte Regime-Theorie nach Müller für die Forschungsfrage besonders erklärungskräftig sind. Als

Zwischenfazit können wir deshalb JCPOA institutionell und sachlich-thematisch⁴ sowie aufgrund der faktischen Subsumierung des Abkommens unter die *Nichtverbreitungsnorm* als Konkretisierung des NPR auffassen.

Forschungsdesign und empirische Analyse

Methode

Um die aufgestellten Hypothesen auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, bediene ich mich der Methodenfamilie Qualitative Comparative Analysis (QCA) und wende dabei spezifisch die Fuzzy Set-Variante an.⁵ QCA ist eine makroqualitative Vergleichsmethode, welche sich die induktive Bildung von Variablenkonfigurationen zu Nutze macht, um fallzentriert und mengentheoretisch fundiert zu logisch widerspruchsfreien Schlussfolgerungen über notwendige und/oder hinreichende Bedingungen für ein zu erklärendes Phänomen zu gelangen. Abhängige Variablen firmieren in der QCA-Terminologie als Ergebnis bzw. Outcome, unabhängige Variablen als Bedingungen. Die Methode komprimiert das Datenmaterial durch Boole'sche Algebra und Operationen der formalen Logik zu Lösungsformeln, die mithilfe der darin enthaltenen Hauptimplikanten ausdrücken, welche Bedingungen welche kausale Rolle im untersuchten Phänomenkontext einnehmen.

Notwendige Bedingungen werden mit einem linksgerichteten Pfeil \leftarrow , hinreichende mit einem rechtsgerichteten Pfeil ausgedrückt: \rightarrow . Ist eine Bedingung sowohl hinreichend als auch notwendig, dann benutzt man einen Doppelpfeil: \leftrightarrow . Das logische „ODER“ wird durch ein $+$ -Zeichen, das logische „UND“ durch ein $*$ ausgedrückt. Das Komplement - bzw. die Negation einer Bedingung bzw. eines Outcomes - bezeichnet eine Tilde: \sim .

Hier ein Beispiel für eine Lösungsformel in QCA: $A(BC + D) + \sim A(\sim BC + D) + E \rightarrow X$. Jede Gleichung bzw. Lösungsformel repräsentiert de facto eine induktiv aus der Wahrheitstafel gewonnene Theorieerklärung. „A“ ist hier eine INUS-Bedingung, welche definiert ist als: „insufficient but necessary part of a condition which is itself unnecessary but sufficient for the result“ (Schneider und Wagemann 2012: 79, eigene Hervorhebungen). Die Entsprechung für notwendige Bedingungen stellen SUIN-Bedingungen dar, welche man definiert als „sufficient, but unnecessary part of a factor that is insufficient, but necessary for the result“ (Schneider und Wagemann 2012: ebd., eigene Hervorhebungen).

⁴ Die Verifizierung der iranischen Norm-Compliance und das Monitoring sind an die IAEO als Regime-Stütze des NPR delegiert und der Iran ist seit 1970 Mitglied des Atomwaffensperrvertrages.

⁵ Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, folgt meine Darstellung der Methode: Patzelt (2013: 252-257); Schneider und Wagemann (2007; 2012), Hörisch und Heiken (2018), Ragin (1987; 2000; 2008), Marx et al. (2014), Blatter et al. (2007), und Wagemann (2015).

Für die ursprünglich verwendete Crisp Set-Variante musste man alle Daten in 0 und 1 sowohl für die Bedingungen als auch für das Outcome dichotomisieren. Hiermit ließen sich gewichtige, abstuftende Forschungsfragen jedoch noch nicht untersuchen, weshalb die Fuzzy Set-Version auch „unscharfe“ Zuordnungen zulässt (von engl. fuzzy = unscharf). Ein Konzept kann nun die Werte 0 und 1, aber auch alle beliebigen Zahlenwerte dazwischen einnehmen. Trotz ihres hohen Formalisierungsgrads gilt QCA als eine qualitative Methode, weil die Konfigurationen als Eigenschaften der Fälle im Analysefokus stehen (und nicht etwa die Fälle an sich). Gegenüber statistischen Methoden hat QCA den Vorteil, dass man durch die mengentheoretische Fundierung von QCA mittelbar Rückschlüsse auf Kausalität ziehen kann, während etwa Regressionsanalysen nur Korrelationen erklären.

Operationalisierung

Tabelle 1 zeigt die Kalibrierung der Bedingungen, also die Umwandlung der Variablen in Fuzzy-Werte, welche in einem Intervall von 0 bis 1 liegen können. Die Zusammensetzung des Datensatzes von Kreps (2016), welcher die Grundlage für diese empirische Analyse bildet, ist im Anhang dokumentiert. Die detaillierten Daten der deskriptiven Statistik, die hier wiederzugeben den Rahmen des Artikels gesprengt hätte, werden vom Autor gerne auf Anfrage per E-Mail-Kontakt für Replikationszwecke zur Verfügung gestellt.

Tabelle 1: Kalibrierung der Untersuchungsdaten in fsQCA

Konzeptausprägungen → ↓ Bedingungen	Konzeptausprägungen nach Kreps (2018)	Fuzzy-Werte
obl/Obligation	0 (am niedrigsten), 1, 2, 3 (am höchsten)	0, 0.33, 0.67, 1
prs/Präzision	0 (am wenigsten präzise), 1, 2 (am genauesten)	0, 0.51, 1
del/Delegation	0 (am geringsten), 1, 2, 3 (am größten)	0, 0.33, 0.67, 1
cwr/Kalter Krieg (Ost-West- Konflikt)	0, 1	0, 1
gpw/5-NPT-Großmächte	0, 1	0, 1
mlt/Multilateralismus	0, 1, 2, 3	0, 0.33, 0.67, 1
obj/Objectives (Handlungs- druck)	0, 1, 2, 3	0, 0.33, 0.67, 1
suc/Succesor (Nachfolge- abkommen)	0, 1	0, 1
dth/Tiefe (Grad der Abwei- chung vom SQ)	0, 1	0, 1
evt/Event (unverzögerlicher Abschluss und Inkrafttreten des Vertrages)	0, 1	0, 1

Die letzte aufgeführte Bedingung *evt* operationalisiere ich als Outcome meines fsQCA-Designs. Um die Hypothesen in der obigen Formulierung überprüfen zu können, muss ich logischerweise auf das Vorliegen des Nicht-Outcomes \sim evt testen. Dies geschieht im Durchlauf von drei Untersuchungsblöcken bzgl. hinreichender Bedingungen, welche jeweils drei Bedingungen in der Reihenfolge der Tabellenzeilen von oben nach unten beinhalten.

Test auf notwendige Bedingungen

Ab einem Schwellenwert von 0.9 qualifiziert sich eine Bedingung per Konvention als notwendig. Das Abdeckungsmaß besitzt keinen in der Literatur definierten Mindestgütewert, weshalb ich die Ergebnisevaluation auf die Beurteilung der Konsistenzwerte hier und im Folgenden beschränkt halte. Deshalb hat zum Beispiel ein hoher Grad an Abdeckung leider nur wenig Nutzen, solange der zugehörige Konsistenzbetrag unterhalb des Schwellenwertes bleibt (vgl. Tabelle 3 die Werte von *obj* und *suc*). Alle Ergebnisse sind, sofern nötig, auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Von allen untersuchten Bedingungen qualifiziert sich allein *gpw* für das Outcome *evt* als notwendig (siehe Tabelle 2). Für notwendige Bedingungen gilt: Das Outcome darf niemals ohne die Bedingung auftreten. Im Falle *gpws* ist dies gegeben und es ist ausgeschlossen, dass es sich um eine trivial notwendige Bedingung handelt. Eine solche ist normalerweise beim Konsistenzwert 1.00 gegeben und dadurch erkennbar, dass der Wert für das Nicht-Outcome ebenso 1.00 beträgt, was hier nicht der Fall ist. Eine triviale Bedingung erklärt beide Ergebnisse gleich gut. Ein einfaches Beispiel ist Luft zum Atmen. Diese bedingt zwar erst alle politischen Phänomene, genauso gut aber auch deren Nicht-Auftreten (z.B. nicht wählen zu gehen). Dieser Befund ist insofern interessant, als das Engagement der Atomkräfte des NPT für Rüstungskontrollabkommen zum Erfolg derselben erforderlich zu sein scheint.

Tabelle 2: Verwendete Outcome-Variable: *evt*

Bedingungen	Konsistenz	Abdeckung
<i>obl</i>	0.11	0.04
<i>prs</i>	0.34	0.09
<i>del</i>	0.11	0.03
<i>cwr</i>	0.33	0.06
<i>gpw</i>	1.00	0.15
<i>mlt</i>	0.56	0.13
<i>obj</i>	0.00	0.00
<i>suc</i>	0.00	0.00
<i>dth</i>	0.50	0.15

Tabelle 3: Verwendete Outcome-Variable: ~evt

Bedingungen	Konsistenz	Abdeckung
obl	0.42	0.96
prs	0.48	0.91
del	0.52	0.97
cwr	0.71	0.94
gpw	0.79	0.85
mlt	0.53	0.87
obj	0.55	1.00
suc	0.12	1.00
dth	0.40	0.85

Test auf hinreichende Bedingungen

Schneider und Wagemann (2012: 129) empfehlen einen Konsistenz-Schwellenwert von mindestens 0.75 für die Akzeptanz einer Bedingung als hinreichend für das Outcome. Im Einklang mit den Befunden von Krepes (2018) können Obligation und Delegation als hinreichende Bedingungen zum Auftreten von ~evt identifiziert werden. Sofern also ein Abkommen im Verhandlungsprozess besonders hohe Ansprüche hinsichtlich Obligation und Delegation stellt, ist dies eine hinreichende Bedingung dafür, dass sich der Abschluss des Vertrages signifikant verzögert. In allen drei Lösungen des Modells ist dies valide.

Tabelle 4a)-c): Modell ~evt = f(obl, prs, del)

Complex Solution (frequency cutoff: 6, consistency cutoff: 0.94)

Lösungsterm	Konsistenz	Rohabdeckung	Alleinige Abdeckung
obl*prs	0.97	0.30	0.03
prs*del	0.96	0.38	0.11

Gesamtkonsistenz: 0.96, Gesamtabdeckung: 0.41

Parsimonious Solution (frequency cutoff: 6, consistency cutoff: 0.94)

Lösungsterm	Konsistenz	Rohabdeckung	Alleinige Abdeckung
obl	0.96	0.41	0.10
del	0.97	0.52	0.22

Gesamtkonsistenz: 0.96, Gesamtabdeckung: 0.63

Intermediate Solution (frequency cutoff: 6, consistency cutoff: 0.94)

Lösungsterm	Konsistenz	Rohabdeckung	Alleinige Abdeckung
del*prs	0.96	0.38	0.11
prs*obl	0.97	0.30	0.03

Gesamtkonsistenz: 0.96, Gesamtabdeckung: 0.41

Obl und del wirken ebenfalls als INUS-Bedingungen, was hier bedeutet, dass der Effekt beider Bedingungen außerdem in Verbindung mit dem Merkmal Präzision wirksam wird, weil eine INUS-Bedingung definiert ist als: „insufficient but necessary part of a condition which is itself unnecessary but sufficient for the result“ (Schneider und Wagemann 2012: 79, eigene Hervorhebungen). Deshalb bildet eine INUS-Bedingung einen nicht hinreichenden, aber notwendigen Teil einer selbst nicht notwendigen, dafür aber für ein Outcome hinreichenden Bedingung. Aufgrund der empirischen Faktenlage können die Hypothesen H1a) und c) somit als erhärtet gelten, während sich für H1b) keine Belege finden lassen.

Tabelle 5a)-c): Modell $\sim\text{evt} = f(\text{cwr}, \text{gpw}, \text{mlt})$

Complex Solution (frequency cutoff: 2, consistency cutoff: 0.91)

Lösungsterm	Konsistenz	Rohabdeckung	Alleinige Abdeckung
$\sim\text{gpw}^* \sim\text{mlt}$	1.00	0.13	0.13
$\text{cwr}^* \text{gpw}$	0.92	0.57	0.57

Gesamtkonsistenz: 0.94, Gesamtabdeckung: 0.70

Parsimonious Solution (frequency cutoff: 2, consistency cutoff: 0.91)

Lösungsterm	Konsistenz	Rohabdeckung	Alleinige Abdeckung
$\sim\text{gpw}$	1.00	0.21	0.07
cwr	0.94	0.71	0.57

Gesamtkonsistenz: 0.94, Gesamtabdeckung: 0.79

Intermediate Solution (frequency cutoff: 2, consistency cutoff: 0.91)

Lösungsterm	Konsistenz	Rohabdeckung	Alleinige Abdeckung
$\sim\text{gpw}$	1.00	0.21	0.07
cwr	0.94	0.71	0.57

Gesamtkonsistenz: 0.94, Gesamtabdeckung: 0.79

$\sim\text{gpw}$ und cwr bilden mit außerordentlich hohen Konsistenzwerten hinreichende Bedingungen. Beide Konzepte stellen ebenfalls INUS-Bedingungen dar. Aus diesem Befund geht eine Stärkung und vorläufige Annahme der Hypothese H2a) und eine Zurückweisung von H2b) und c) hervor. Meine Erkenntnisse decken sich deshalb bis auf die kausale Rolle von cwr mit den theoretischen Annahmen der konsultierten Forschungsliteratur. Hier ist die stabilisierende Wirkung der bipolaren Weltordnung während des Ost-West-Konflikts auf Vertragsverhandlungen nicht nachweisbar.

Das dritte Modell identifiziert mit äußerst hohen Konsistenzwerten $\sim\text{dth}$ und obj als hinreichende Bedingungen. In Anbetracht dieses Ergebnisses kann Hypothese H3c) als erhärtet gelten, während H3a) und b) zurückzuweisen sind. Eine niedrige Abweichung vom Status Quo ($\sim\text{dth}$) als hinreichende Bedingung zur Verzögerung von Vertragsschlüssen steht in Widerspruch zur Annahme der Literatur, dass dies aus einer hohen Abweichung vom Status Quo der aktuellen Rechtslage folgen würde. Dass ein großer Handlungsdruck,

Klar: JCPAO

der an die Entscheider in Verbindung mit sehr anspruchsvollen Zielsetzungen herangetragen wird (obj), als hinreichende Bedingung fungieren sollte, kann dafür aber als erhärtet gelten.

Tabelle 6a)-c): Modell $\sim\text{evt} = f(\text{obj}, \text{suc}, \text{dth})$

Complex Solution (frequency cutoff: 5, consistency cutoff: 0.81)

Lösungsterm	Konsistenz	Rohabdeckung	Alleinige Abdeckung
$\sim\text{suc}*\sim\text{dth}$	0.89	0.60	0.60
obj *dth	1.00	0.25	0.25

Gesamtkonsistenz: 0.92, Gesamtabdeckung: 0.85

Parsimonious Solution (frequency cutoff: 5, consistency cutoff: 0.81)

Lösungsterm	Konsistenz	Rohabdeckung	Alleinige Abdeckung
$\sim\text{dth}$	0.89	0.60	0.30
obj	1.00	0.55	0.25

Gesamtkonsistenz: 0.92, Gesamtabdeckung: 0.85

Intermediate Solution (frequency cutoff: 5, consistency cutoff: 0.81)

Lösungsterm	Konsistenz	Rohabdeckung	Alleinige Abdeckung
$\sim\text{dth}$	0.89	0.60	0.30
obj	1.00	0.55	0.25

Gesamtkonsistenz: 0.92, Gesamtabdeckung: 0.85

Die These, dass ein Abkommen, sofern es als Nachfolgevertrag (suc) ausgehandelt wird, eher zustande kommt, da dann auf die institutionelle Basis und die Erfolge des Vorgängers aufgebaut werden könne, kann ich hier weder klar verifizieren noch wiederlegen, da mein diesbezüglicher Befund neutral ausfällt. Zumindest die Hypothese H3b) in ihrer gegenwärtigen Formulierung kann ich allerdings falsifizieren. Die nachstehende Tabelle fasst die Befunde zu den einzelnen Hypothesen noch einmal zusammen.

Tabelle 7: Übersicht über die getesteten Hypothesen und deren abschließende Beurteilung

Getestete Hypothesen (Bedingung)	$\sqrt{}$ (Erhärtung) 0(neutraler Befund) X(Zurückweisung)
H 1a) (obl)	$\sqrt{}$
H 1b) (prs)	X
H 1c) (del)	$\sqrt{}$
H 2a) (cwr)	$\sqrt{}$
H 2b) (gpw)	X
H 2c) (mlt)	X
H 3a) (dth)	X
H 3b) (suc)	X
H 3c) (obj)	$\sqrt{}$

Zu den unbeabsichtigten Nebeneffekten internationaler Verrechtlichung: Konsequenzen des institutionellen Designs von JCPOA

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für JCPOA sind die Resolution 2231 des UN-Sicherheitsrates (vgl. o. A. 2015a) für die internationale Ebene, welcher das komplette JCPOA mit allen Anhängen offiziell beigelegt ist, sowie für die US-Innenpolitik der *Iran Nuclear Agreement Review Act* (INARA) (vgl. o. A. 2015b). Das JCPOA-Abkommen (umgangssprachlich „Iran-Deal“) wurde am 14. Juli 2015 zwischen insgesamt acht Rechtsparteien abgeschlossen: Zeichnende Staaten sind neben der Islamischen Republik Iran alle ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates sowie Deutschland (bekannt als die P5+1-Gruppe) und die EU (vertreten durch die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini).⁶

Die Zielsetzung dieses politisch bindenden Übereinkommens ist die Garantie, dass das iranische Nuklearprogramm rein zivilen und friedlichen Zwecken dient, einhergehend mit der verlässlichen Verhinderung einer nuklearen Bewaffnung Irans, weil eine solche von den übrigen Unterzeichnern sowie weiteren Nationen, insbesondere durch den Staat Israel, als Sicherheitsbedrohung wahrgenommen wird. Vorgängerabkommen bildeten der Gemeinsame Aktionsplan (Joint Plan of Action), sowie die Rahmenübereinkunft vom 2. April 2015. Unter Präsident Mahmud Ahmadinedschad waren Verhandlungen mit dem Iran über ein Nuklearabkommen noch gescheitert (vgl. zu den damaligen EU3-Iran-Gesprächen: Harnisch 2007).

Der Ausdruck „Vertragsparteien“ wurde bewusst nicht verwendet, um deutlich zu machen, dass es sich bei JCPOA dem Rechtscharakter nach weniger um einen völkerrechtlich bindenden Vertrag, als vielmehr um ein Abkommen handelt, welches für die Unterzeichnerstaaten politische Selbstverpflichtungen impliziert. Die USA vertreten als einzige Abkommenspartei die Rechtsauffassung, es handele sich dabei nicht einmal um ein Abkommen bindenden Charakters (French 2018).⁷ Deshalb konnte US-Präsident Donald J. Trump JCPOA auch am 08.05.2018 aufkündigen und die Wiederaufnahme der US-Sanktionen per Executive Order anordnen (vgl. The White House 2018 und Kaviani 2018).

Trotz des US-Austritts ist die Beschäftigung mit und die wissenschaftliche Analyse von JCPOA nicht müßig, da die P5+1-EU-Gruppe und der Iran

⁶Sofern nicht explizit anders angegeben, folgt meine Darstellung der Fakten Kerr und Katzman (2018), Davenport (2018), Mulligan (2018), Vishwanathan (2016), Katzman/Kerr/Heitshusen (2018) und Katzman und Kerr (2016).

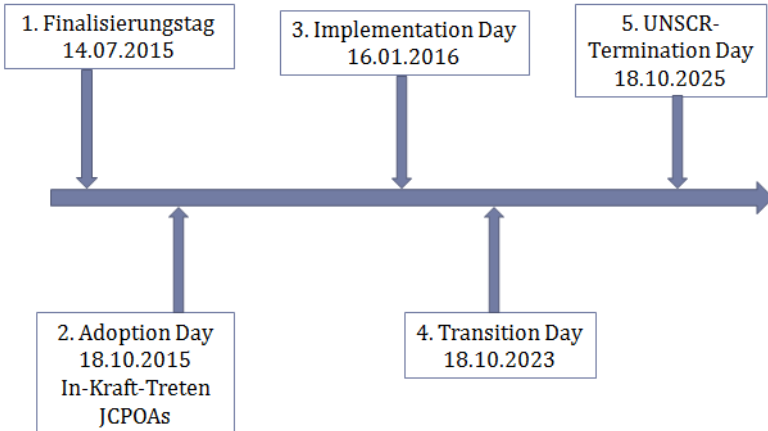
⁷French (2018) zitiert einen Brief des US-Außenministeriums an den damaligen Abgeordneten und heutigen US-Außenminister Mike Pompeo vom 19.11.2015, welcher diese rechtliche Einschätzung vertritt, vgl. o. A. (2018): o. T. (Brief von Julia Frifield, US-Außenministerium, an Mike Pompeo, Republikanischer Abgeordneter, datiert auf den 19.11.2015), abrufbar unter: https://de.scribd.com/document/291042867/Letter-from-State-Department-Regarding-JCPOA#fullscreen&from_embed, letzter Abruf: 14.02.2019.

Klar: JCPOA

deutlich gemacht haben, am Abkommen festhalten zu wollen (vgl. International Crisis Group 2018, Kerr und Katzman 2018: 25-28 und Katzman, Kerr und Heitshusen 2018: 9f.).

Der nachfolgende Zeitstrahl (siehe Abb. 4) und Tabelle 8 verdeutlichen die Chronologie des Abkommens und liefern eine Übersicht, wie sich die konkreten Maßnahmen von JCPOA kategorisieren lassen.

Abbildung 4: Roadmap des JCPOA: Zeitplan und Umsetzung der Maßnahmen



Quelle: eigene Darstellung, adaptiert nach Kerr und Katzman (2018): 29-33.

Tabelle 8: Kategorisierung JCPOAs anhand des Verrechtlichungskonzepts

Verrechtlichungsdimensionen →	Obligation	Präzision	Delegation
Empirie	-sorgfältig ausgearbeitete Auslauf-Regelungen (sunset provisions) → zeitliche und sachliche Beschränkungen der Verpflichtungen Irans - keine Sanktionen bei einseitiger Aufkündigung - Konfliktschlichtungsinstrument und Snap Back-Mechanismus zur Restauration von Sanktionen gegen Iran	- detaillierte Fixierung der iranischen Nuklearr restriktionen sowie der internationalen Sanktionserlasse → extrem hohe Spezifität	- Inspektionen, Monitoring und Bestätigung der iranischen Norm-Compliance durch IAE0 (150 Inspektoren vor Ort) -Bei Fehlverhalten Meldung an IAE0-Gouverneursrat und an UN-SR möglichst -umfangreiche Safeguards durch Anwendung des NVV-Zusatzprotokolls
Bewertung (Score nach KrepS 2018)	1 (niedrig)	2 (maximal hoch)	3 (maximal hoch)

Quelle: eigene Darstellung, adaptiert nach KrepS (2018): 142f.

Aus der empirischen Analyse folgt für die Evaluation von JCPOA, dass der relativ zügige Verhandlungserfolg des Abkommens (Dauer von 22 Monaten, vgl. Kreps 2018: 143) durch den geringen Grad an Obligation erklärbar ist, während die stark ausgeprägten Dimensionen Delegation und Präzision sich nicht bremsend ausgewirkt haben. Dies steht auch im Einklang mit den theoretischen Annahmen und den Befunden von Sarah Kreps (2018). Ironischerweise liegt gerade im institutionellen Design JCPOAs der Grund für den späteren US-Austritt: die gering gehaltene Obligation ermöglichte den USA diesen Schritt ebenso, wie die umfangreichen *sunset provisions*, welche der Iran in den Verhandlungen hatte durchsetzen können und die seit dem Vertragsschluss stetig Wasser auf die Mühlen der Kritiker bedeuteten. Denn die zeitliche und sachliche Beschränkung der Restriktionen des iranischen Nuklearprogramms konnten – zumindest aus Sicht der Regierungen der USA und Israels, welche hier als Vetospieler fungierten – nicht glaubhaft für Berechenbarkeit und Verhaltenserwartbarkeit vonseiten des Iran sorgen und so auch das wahrgenommene Restrisiko einer iranischen Kernwaffe nicht gänzlich ausräumen.

Die größere Flexibilität, die mit geringerer Vertrags-Obligation einhergeht und den zeichnenden Staaten eine bessere Adaption an sich schnell verändernde Bedingungen in der Sicherheitspolitik ermöglicht (Kreps 2018: 143f., Koremenos 2001 und Mitchell und Hensel 2007), bedeutet gleichzeitig aber auch ein potenziell vertieftes Sicherheitsdilemma in den internationalen Beziehungen (Jervis 1978). Tatsächlich haben nur die wenigsten der untersuchten Rüstungskontrollverträge seit 1945 einen hohen Grad an Obligation aufzuweisen (Kreps 2016). Dies bedeutet in der Konsequenz ein prinzipielles *Dilemma*: glaubhaft verpflichtende Verträge mit einem hohen Grad an Obligation bedürfen entweder der längeren und teureren Aushandlung oder sie scheitern gar gänzlich (Kreps 2016). Besonders flexibel und unverbindlich gehaltene Abkommen mit geringer Obligation hingegen bergen bereits die Möglichkeit ihres Scheiterns in sich, sobald sich eine bedeutsame Vertragspartei von dem Übereinkommen abwendet. In der Schlussfolgerung schlage ich einen möglichen Ausweg aus diesem *Dilemma* vor.

Schlussfolgerung

Diese Untersuchung hatte ein dreigliedertes Forschungsinteresse: zu beantworten, inwiefern JCPOA als Konkretisierung des Nonproliferationsregimes gelten kann; welche Bedingungen dazu führen, dass sich der Abschluss von Rüstungskontrollverträgen signifikant verzögert oder unterbleibt; und welche Eigenschaften seines institutionellen Designs den Abschluss von und späteren Austritt der USA aus JCPOA erklären.

Meine Erkenntnisse erhärten die Befunde von Kreps (2018) aus der Perspektive einer mengentheoretisch fundierten Kausallogik heraus. Sie besitzen große Bedeutsamkeit für das institutionelle Design zukünftiger Rüstungskontrollverträge, insofern Abkommen zunächst nur gering ausgeprägte Obligation anstreben und die Staaten parallel hierzu stärker auf eine Vertiefung des Völkergewohnheitsrechts setzen sollten (Kreps 2018: 144). Dies erlaubt dann eine kontinuierliche Weiterentwicklung hin zu nachhaltiger Verrechtlichung und ermöglicht die Abmilderung des oben geschilderten *Dilemmas*.

Des Weiteren habe ich aufzeigen können, dass der Sozialkonstruktivismus und das Analyse-Raster des *Stufenbaus* der Rechtsordnungen nach Kelsen (2017) eine Interpretation JCPOAs als Konkretisierung und essentiellen Meilenstein in der Ausgestaltung des Nonproliferationsregimes nahelegen. Der Sozialkonstruktivismus argumentiert dabei unter dem Primat eines Sozialisationsprozesses, in dessen Zuge der Iran mithilfe von JCPOA in die Vertragsgemeinschaft des Nonproliferationsregimes integriert werden sollte. In diesem Zusammenhang ordnete ich JCPOA in die Konzeptdimensionen der internationalen Verrechtlichung nach Abbott et al. (2000) ein und legte dar, dass sich der schnelle Kurswechsel der USA in Bezug auf das Abkommen anhand des institutionellen Designs der Übereinkunft erklären lässt. Konkret trifft der oben ausgeführte Trade Off – zwischen langwierigen und teuren Verhandlungen mit dafür glaubhafter Obligation einerseits und zeitnah erfolgten Vertragsschlüssen bei gleichzeitig unzureichender Verpflichtung und Nachhaltigkeit des Abkommens andererseits – auch auf JCPOA zu.

Aus der empirischen Analyse hinsichtlich der zweiten Fragestellung geht hervor, dass obl (ein hohes Maß an Obligation), del (stark ausgeprägte Delegation), cwr (Vertragsverhandlungen zur Zeit des Ost-West-Konflikts) und obj (weitreichende Zielsetzungen und ein großer Handlungsdruck auf die wesentlichen Entscheider) allesamt hinreichende Bedingungen für das Nicht-Outcome (~evt) sind. Darüber hinaus konnte ich für die Untersuchungspopulation der 48 analysierten Abkommen belegen, dass die Initiierung von Vertragsverhandlungen durch mindestens eine der Atom-mächte des Atomwaffensperrvertrags (gekennzeichnet durch gpw) eine notwendige Bedingung dafür ist, dass der Vertrag unverzüglich abgeschlossen wird, was die diesbezügliche Annahme von Kroenig (2014) für den vorliegenden Untersuchungsrahmen erhärtet. Als Handlungsempfehlung für die Praxis internationaler Vertragsverhandlungen im Bereich der Rüstungskontrolle und Nonproliferation folgt hieraus, dass eine entsprechende Verhandlungsinitiierung und -beteiligung von mindestens einer der fünf NPT-Atom-mächte von Entscheidern angestrebt werden sollte.

Letztendlich bleibt zu wünschen, dass sich die Regierungen der Staaten ihrer sicherheitspolitischen Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern angemessen verhalten und alle dafür notwendigen Schritte unternehmen, damit die Nonproliferation und die Rüstungskontrolle von Nuklearwaffen sichergestellt werden können. Und um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der nachhaltigen und glaubhaft verpflichtenden inter- und transnationalen Kooperation in Form von effizienten Rüstungskontrollverträgen.

- I reflect -

Die wichtigste Erkenntnis, die ich aus dem Schreibprozess mitnehme, ist die Vergewisserung, dass der Ausgleich zwischen anspruchsvollem Inhalt und gewährleisteter Lesbarkeit und Verständlichkeit machbar und gleichzeitig unverzichtbar ist. Wissenschaftliche Erkenntnis ist wenig wert, wenn sie nicht anschlussfähig und der Allgemeinheit zugänglich präsentiert wird. Dann käme sie über ein folgenloses Selbstgespräch nicht hinaus. Einen komplexen Sachverhalt einfach ausdrücken zu können, ist manchmal schwieriger, als zu der betreffenden Sacherkenntnis selbst gelangt zu sein. Nichts macht bescheidener und versetzt die eigenen Ansprüche mit mehr abgeklärtem Realismus, als kritische Gutachter im Rahmen eines Peer Reviews. Deshalb sind – trotz anders lautender Einschätzungen – double blind Peer Review-Verfahren besser als ihr Ruf und ein probates Mittel der Qualitätssicherung.

Fachlich gesehen, werde ich den fruchtbaren Dialog zwischen Theorie-Erklärungen zur internationalen Verrechtlichung und konkreter Beispiele, welche die Reflexion mit empirischer Bodenhaftung grundieren, ergebnisoffen fortführen. Analog gilt hier dasselbe, was ich zur Anschlussfähigkeit wissenschaftlicher Autoren geäußert habe: die Konzepte der empirisch-analytischen Politikwissenschaft gewinnen durch den Austausch mit der Politischen Theorie eine Tiefenschärfe, welche den Blick öffnen und weiten hilft.

Neben der/m anonymen Gutachter(in) und dem IReflect Editorial Board gilt mein Dank meinem Freundeskreis für wertvollen Zuspruch und meinen Lehrern an der Universität Heidelberg für zielführende Anregungen während des Begutachtungsprozesses.

Julian Tobias Klar
Master of Arts Politikwissenschaft, 4. Fachsemester
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Kontakt: Klar@stud.uni-heidelberg.de, castellano91@gmx.de.

Verwendete Literatur

- Abbott, Kenneth W./Keohane, Robert O./Moravcsik, Andrew/Slaughter, Anne-Marie/Snidal Duncan (2000): The Concept of Legalization, in: *International Organization* 54(3), S. 401-419.
- Armstrong, David (Hrsg.) (2011): *Routledge Handbook of International Law*, London u.a.: Routledge.
- Armstrong, David/Farrell, Theo/Lambert, Hélène (2012): *International Law and International Relations*, Cambridge (UK) u.a.: Cambridge University Press.
- Axelrod, Robert/Keohane, Robert O. (1985): Cooperation under Anarchy: Strategies and Institutions, in: *World Politics* 38, S. 226-254.
- Blatter, Joachim K./Janning, Frank/Wagemann, Claudius (2007): *Qualitative Politikanalyse. Eine Einführung in Forschungsansätze und Methoden*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bohlen, Avis (2009): Arms Control in the Cold War (15.05.2009), abrufbar unter: <https://www.fpri.org/article/2009/05/arms-control-in-the-cold-war/>, letzter Abruf: 14.02.2019, Studie des Foreign Policy Research Institute.
- Bragin, Victor et al. (1999): Nuclear Safeguards as an evolutionary system, in: *Nonproliferation Review* 6(2), <https://pdfs.semanticscholar.org/5431/540f57157a6be72aa64aad06c87e700c1aa0.pdf>, letzter Abruf: 14.02.2019.
- Brunée, Jutta/Toope, Stephen J. (2010): *Legitimacy and Legality in International Law. An International Account*, Cambridge (UK) u.a.: Cambridge University Press.
- Davenport, Kelsey (2018): Trump's Decision on U.S. Role in Iran Nuclear Deal, in: *Arms Control Association Issue Briefs* 10:1, abrufbar unter: <https://www.armscontrol.org/issue-briefs/2018-01/trumps-decision-us-role-iran-nuclear-deal>, letzter Abruf 14.02.2019.
- Downs, Anthony/Rocke, David/Barsoom, Peter (1996): Is the Good News about Compliance Good News about Cooperation?, in: *International Organization* 50, S. 379-406.
- Dunoff, Jeffrey L./Pollack, Mark A. (Hrsg.) (2013): *Interdisciplinary Perspectives on International Law and International Relations*, Cambridge (UK) u.a.: Cambridge University Press.
- Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn (1998): International Norm Dynamics and Political Change, in: *International Organization*, 52(4), S. 887-917.
- Finnemore, Martha/Toope, Stephen J. (2001): Alternatives to "Legalization": Richer Views of Law and Politics, in: *International Organization* 55(3) (Summer 2001), S. 743-758.
- French, David (2018): A Trip Down Memory Lane: In 2015 the Obama Administration Said the Iran Deal Wasn't Even a 'Signed Document' (10.05.2018), abrufbar unter:

- <https://www.nationalreview.com/corner/iran-nuclear-deal-not-signed-document-not-binding/>, letzter Abruf: 14.02.2019.
- Gartzke, Erik/Kroenig, Matthew/Rauchhaus, Robert (Hrsg.) (2013): *Causes and Consequences of Nuclear Proliferation*, London u.a.: Routledge.
- Goertz, Gary (2006): *Social Science Concepts. A User's Guide*, Princeton und Oxford: Princeton University Press.
- Goldstein, Judith/Kahler, Miles/Keohane, Robert O./Slaughter, Anne-Marie (Hrsg.) (2001a): *Legalization and World Politics*, Cambridge (MA) und London: MIT Press.
- Goldstein, Judith/Kahler, Miles/Keohane, Robert O./Slaughter, Anne-Marie (2001b): Response to Finnemore and Toope, in: *International Organization* 55(3) (Summer 2001), S. 759-760.
- Harnisch, Sebastian (2007): Minilateral Cooperation and Transatlantic Coalition-Building: The E3/EU-3 Iran Initiative, in: *European Security* 16(1), S. 1-27.
- Hirsch, Theodore (2004): The IAEA Additional Protocol: What it is and Why it Matters, in: *The Nonproliferation Review*, Fall-Winter 2004, abrufbar unter: <https://www.nonproliferation.org/wp-content/uploads/npr/113hirsch.pdf>, letzter Abruf: 14.02.2019, S. 140-166.
- Hörisch, Felix/Heiken, Matthias (2018): *Qualitative Comparative Analysis. Mit einer Anwendung zur Asylbewerberunterbringung im Bundesländervergleich*, Vortragsskript FernUniversität in Hagen.
- International Crisis Group (2018): How Europe Can Save the Iran Nuclear Deal, Crisis Group Report Nr. 185, Naher Osten und Nordafrika, 02.05.2018, abrufbar unter: <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/185-how-europe-can-save-the-iran-nuclear-deal.pdf>, letzter Abruf: 14.02.2019.
- Jervis, Robert (1978): Cooperation under the Security Dilemma, in: *World Politics* 30(2), S. 167-214.
- Joyner, Daniel (2009): *International Law and the Proliferation of Weapons of Mass Destruction*, Oxford: Oxford University Press.
- Katzman, Kenneth/Kerr, Paul K. (2016): Iran Nuclear Agreement (19.01.2016), abrufbar unter: https://www.everycrsreport.com/files/20160119_R43333_c862b9e31489267d7e532477cdc6cf046a25169e.pdf, letzter Abruf: 03.01.2019, Studie des Congressional Research Service.
- Katzman, Kenneth/Kerr, Paul K./ Heitshusen, Valerie (2018): U.S. Decision to Cease Implementing the Iran Nuclear Agreement (09.05.2018), abrufbar unter: <https://fas.org/sgp/crs/nuke/R44942.pdf>, letzter Abruf 14.02.2019, Studie des Congressional Research Service.
- Kaviani, Hannah (2018): Explainer: How And When U.S. Sanctions On Iran Take Effect (06.08.2018), abrufbar unter: <https://en.radiofarda.com/a/iran-us-sanctions-take-effect/29415062.html>, letzter Abruf: 14.02.2019.

- Kelley, Judith/Pevehouse, Jon (2015): An Opportunity Cost Theory of US Treaty Behavior, in: *International Studies Quarterly* 59, S. 531-543.
- Kelsen, Hans (2017): *Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit*, Studienausgabe der 2. Auflage 1960, hg. u. eingel. v. Matthias Jestaedt, Tübingen: Mohr Siebeck und Wien: Verlag Österreich.
- Kerr, Paul K./Katzman, Kenneth (2018): Iran Nuclear Agreement and U.S. Exit (20.07.2018), abrufbar unter: <https://fas.org/sgp/crs/nuke/R43333.pdf>, letzter Abruf 14.02.2019, Studie des Congressional Research Service.
- Koremenos, Barbara (2001): Loosening the Ties that Bind: A Learning Model of Agreement Flexibility, in: *International Organization* 55(2), S. 289-325.
- Kreps, Sarah E. 2016: *The Institutional Design of Arms Control Agreements. Dataset*, Upload in Harvard Dataverse am 02.02.2016, abrufbar unter: <https://dataverse.harvard.edu/dataset.xhtml?persistentId=doi:10.7910/DN/DS03MH>, letzter Abruf: 14.02.2019.
- Kreps, Sarah E. 2018: The Institutional Design of Arms Control Agreements, in: *Foreign Policy Analysis* 14(1) (01.01.2018), S. 127-147.
- Kroenig, Matthew (2014): Force or Friendship? Explaining Great Power Non-proliferation Policy, in: *Security Studies* 23, S. 1-32.
- Marx, Axel/Rihoux, Benoit/Ragin, Charles (2014): The origins, development, and application of Qualitative Comparative Analysis: the first 25 years, in: *European Political Science Review* 6(1), S. 115-142.
- Mitchell, Sara McLaughlin/Hensel, Paul (2007): International Institutions and Compliance with Agreements, in: *American Journal of Political Science* 51, S. 721-737.
- Müller, Harald (1989): Regimeanalyse und Sicherheitspolitik: Das Beispiel Nonproliferation, in: Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): *Regime in den internationalen Beziehungen*, Baden-Baden: Nomos, S. 277-313.
- Mulligan, Stephen P. (2018): Withdrawal from the Iran Nuclear Deal: Legal Authorities and Implications (17.05.2018), abrufbar unter: <https://fas.org/sgp/crs/nuke/LSB10134.pdf>, letzter Abruf 14.02.2019, Studie des Congressional Research Service.
- Neves, Marcelo (2008): Grenzen der Autonomie des Rechts in einer asymmetrischen Weltgesellschaft: Von Luhmann zu Kelsen, in: Brunkhorst, Hauke und Voigt, Rüdiger (Hrsg.): *Rechts-Staat. Staat, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen*, Baden-Baden: Nomos, S. 301-346.
- o. A. (2015a): Resolution 2231 (2015) Adopted by the Security Council at its 7488th meeting, on 20 July 2015, abrufbar unter: https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_res_2231.pdf, letzter Abruf: 14.02.2019.

- o. A. (2015b): PUBLIC LAW 114–17—MAY 22, 2015 129 STAT. 201 abrufbar unter: <https://www.congress.gov/114/plaws/publ17/PLAW-114publ17.pdf>, letzter Abruf: 14.02.2019.
- o. A. (2018): o. T. (Brief von Julia Frifield, US-Außenministerium, an Mike Pompeo, Republikanischer Abgeordneter, datiert auf den 19.11.2015), abrufbar unter: https://de.scribd.com/document/291042867/Letter-from-State-Department-Regarding-JCPOA#fullscreen&from_embed, letzter Abruf: 14.02.2019.
- Oye, Kenneth (1985): Explaining Cooperation under Anarchy: Hypotheses and Strategies, in: *World Politics* 38, S. 1-24.
- Patzelt, Werner J. (2013): *Einführung in die Politikwissenschaft. Grundriss des Faches und studiumbegleitende Orientierung*, Passau: wissenschaftsverlag richard rothe
- Ragin, Charles C. (1987): *The Comparative Method. Moving Beyond Qualitative and Quantitative Strategies*, Berkley u.a.: The University of California Press.
- Ragin, Charles C. (2000): *Fuzzy-Set Social Science*, Chicago: The University of Chicago Press.
- Ragin, Charles C. (2008): *Redesigning Social Inquiry. Fuzzy Sets and Beyond*, Chicago u.a.: The University of Chicago Press.
- Rhodes, Richard (1986): *The making of the atomic bomb*, New York: Simon & Schuster.
- Schneider, Carsten Q./Wagemann, Claudius (2007): *Qualitative Comparative Analysis und Fuzzy Sets. Ein Lehrbuch für Anwender und jene, die es werden wollen*, Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.
- Schneider, Carsten Q./Wagemann, Claudius (2012): *Set-Theoretic Methods for the Social Sciences. A Guide to Qualitative Comparative Analysis*, Cambridge: Cambridge University Press.
- The White House (2018): Remarks by President Trump on the Joint Comprehensive Plan of Action, abrufbar unter: <https://www.whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-joint-comprehensive-plan-action/>, letzter Abruf: 14.02.2019, S. 1-5.
- Ulbert, Cornelia 2010: Sozialkonstruktivismus, in: Schieder, Siegfried und Spindler, Manuela (Hrsg.) 2010: *Theorien der internationalen Beziehungen*, Opladen u.a.: Budrich, S. 427-459.
- United Nations Office for Disarmament Affairs (o. J.): Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT). Text of the Treaty, abrufbar unter: <https://www.un.org/disarmament/wmd/nuclear/npt/text>, letzter Abruf: 14.02.2019.
- Vishwanathan, Arun (2016): Iranian Nuclear Agreement: Understanding the Nonproliferation Paradigm, in: *Contemporary Review of the Middle East* 3 (1), S. 3-22.

- Wagemann, Claudius (2015): Qualitative Comparative Analysis, in: Wenzelburger, Georg/Zohlhofer, Reimut (Hrsg.): *Handbuch Policy-Forschung*, Wiesbaden: Springer VS, S. 429-452.
- Wendt, Alexander (1992): Anarchy is what states make of it: the social construction of power politics, in: *International Organization* 46 (2), S. 391-425.
- Wendt, Alexander (1999): *Social Theory of International Politics*, Cambridge (UK), u.a.: Cambridge University Press.
- Zangl, Bernhard/Zurn, Michael (Hrsg.) (2004): *Verrechtlichung – Baustein fur Global Governance?*, Bonn: Dietz.

Appendix

Appendix A: Bedeutendste Normen des Nichtverbreitungsvertrages

1. Nichtweitergabennorm (Art. I): Jeder zeichnende KWS geht die Verpflichtung ein, die Verfugungsgewalt ber und das Eigentum an jeglichen Kernwaffen in seinem Besitz weder mittelbar noch unmittelbar an Dritte (NKWS, Terrorgruppen, etc.) abzugeben.
2. Verzichtsnorm (Art. II): Alle NKWS gehen die Verpflichtung ein, auf Herstellung und Erwerb von Kernwaffen zu verzichten und die Verfugungsgewalt ber solche Waffen von niemandem mittelbar oder unmittelbar anzunehmen.
3. Abrustungsnorm (Art. VI): Verpflichtung der KWS „in redlicher Absicht Verhandlungen zu fuhren ber wirksame Manahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrustens ... und zur nuklearen Abrustung, ... ber einen Vertrag zur vollstandigen Abrustung.“
4. Schutznorm/Exportkontrollnorm (Art. III und IV): Garantie von ungehindertem zivilklearem Handel unter Einhaltung von Safeguards durch NKWS; Belieferung durch KWS nur nach dokumentierten Verifikationsmanahmen, vorbehaltlich Inspektionen.

Quelle: eigene bersetzung ins Deutsche nach dem Abdruck in: United Nations Office for Disarmament Affairs (o. J.): Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT). Text of the Treaty, abrufbar unter: <https://www.un.org/disarmament/wmd/nuclear/npt/text>, letzter Abruf: 14.02.2019.

Appendix B: Übersicht der berücksichtigten Verträge

Tabelle j): Katalog der betrachteten Rüstungskontroll- und Nonproliferations-Abkommen⁸

Abkommen	Aufnahme von Verhandlungen	Abschluss	In-Kraft-Treten	Obligation	Präzision	Delegation	Codierung/Event - evt
1: Baruch-Plan	1946	--	--	3(1)	2(1)	3(1)	0
2: COCOM	1949	1950	1950	0(0)	0(0)	0(0)	0
3: IAEA	1953	1957	1957	0(0)	0(0)	2(0.67)	0
4: Begrenztes Testverbot	1954	1963	1963	1(0.33)	1(0.51)	2(0.67)	0
5: Threshold Test Ban Treaty (TTBT)	1955	1973	1990	1(0.33)	1(0.51)	3(1)	0
6: Antarktis-Vertrag	1956	1959	1959	1(0.33)	1(0.33)	3(1)	0
7: Atomwaffensperrvertrag	1959	1968	1970	1(0.33)	1(0.51)	3(1)	0
8: Vertrag von Pelindaba	1961	1995	2009	3(1)	1(0.51)	1(0.33)	0
9: Vertrag von Tlatelolco	1961	1969	1969	1(0.33)	1(0.51)	3(1)	0
10: Heißer Draht	1963	1963	1963	0(0)	0(0)	0(0)	1
11: Weltraum-Vertrag	1964	1967	1967	1(0.33)	0(0)	1(0.33)	0
12: ABM-Vertrag	1967	1972	1972	1(0.33)	2(1)	2(0.67)	0
13: Meeresbodenvertrag	1969	1972	1972	1(0.33)	1(0.51)	1(0.33)	0
14: Übergangsvereinbarung USA-UdSSR	1969	1972	1972	0(0)	1(0.51)	1(0.33)	0
15: Vereinbarung über unbeabsichtigte Maßnahmen	1969	1971	1971	0(0)	0(0)	0(0)	0
16: SALT II	1969	1979	--	2(0.67)	2(1)	2(0.67)	0

⁸ Die Fuzzy-Werte der Konzepte stehen in Klammern hinter den Variablen-Werten.

17: Vertrag von Bangkok	1971	1995	1997	2(0.67)	2(1)	1(0.33)	0
18: Zanger Komitee	1971	1974	1974	0(0)	1(0.51)	0(0)	0
19: Mondvereinbarung	1972	1979	1984	1(0.33)	0(0)	0(0)	0
20: Abkommen zur Verhinderung eines Atomkrieges	1973	1974	1974	0(0)	0(0)	0(0)	0
21: Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa	1973	1990	1992	1(0.33)	2(1)	3(1)	0
22: Londoner Richtlinien der Nuclear Suppliers Group (NSG)	1973	1978	1978	0(0)	0(0)	1(0.33)	0
23: Vertrag über friedliche Nuklearexplosionen	1974	1976	1990	1(0.33)	1(0.51)	2(0.67)	0
24: Vertrag von Rarotonga	1975	1986	1986	2(0.67)	1(0.51)	2(0.67)	0
25: Trilaterale umfassende Testverbotsverhandlungen	1978	1979	1997	3(1)	1(0.51)	1(0.33)	0
26: Antisatelliten-abkommen	1978	--	--	3(1)	1(0.51)	1(0.33)	0
27: Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial	1979	1980	1987	1(0.33)	1(0.51)	1(0.33)	0
28: Kernmaterial des mittleren Bereichs	1979	1987	1988	1(0.33)	2(1)	3(1)	0
29: Vorgeschlagene rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien	1980	--	--	2(0.67)	1(0.51)	0(0)	0
30: START I	1982	1991	1994	1(0.33)	2(1)	3(1)	0
31: Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	1987	1987	1987	0(0)	2(1)	0(0)	1
32: Nicht-Angriffs-Abkommen zwischen Indien und Pakistan	1988	1991	1991	0(0)	0(0)	1(0.33)	0
33: START II	1991	1993	--	1(0.33)	2(1)	3(1)	0
34: Lissabon-Protokoll	1991	1991	1991	1(0.33)	1(0.51)	1(0.33)	1
35: Atomwaffenfreie Zone Mongolei	1992	2000	2000	1(0.33)	1(0.51)	1(0.33)	0
36: Vertrag über das Verbot der	1993	--	--	1(0.33)	1(0.51)	1(0.33)	0

Herstellung von spaltbarem Material für Waffen-zwecke (FMCT)										
37: Umfassendes Testverbot	1994	1996	--		3(1)	1(0.51)	3(1)	0		
38: Trilaterale Stellungnahme	1994	1994	1994		0(0)	1(0.51)	1(0.33)	1		
39: Vorgeschlagene Nuklearwaffen-konvention	1994	--	--		2(0.67)	1(0.51)	2(0.67)	0		
40: Wassenaar-Abkommen für Exportkontrollen von konventionellen Waffen	1995	1996	1996		0(0)	2(1)	1(0.33)	0		
41: Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	1996	2005	2007		1(0.33)	0(0)	0(0)	0		
42: START III	1997	--	--		2(0.67)	1(0.51)	3(1)	0		
43: Vertrag von Semei	1997	2006	2009		1(0.33)	1(0.51)	2(0.67)	0		
44: Lahore-Erklärung	1998	1999	1999		0(0)	0(0)	0(0)	0		
45: Vertrag zur Reduzierung Strategischer Offensivwaffen (SORT)	2001	2002	2002		2(0.67)	1(0.51)	1(0.33)	0		
46: Proliferations-sicherheitsinitiative	2003	2003	2003		0(0)	0(0)	0(0)	1		
47: UN-SR-Resolution 1540	2004	2004	2004		1(0.33)	0(0)	0(0)	1		
48: New START	2009	2010	2010		1(0.33)	2(1)	2(0.67)	0		

Quelle: eigene Darstellung, adaptiert nach dem Datensatz von Kreps (2016)

Tabelle ii): Katalog der nicht in Kraft getretenen bzw. gescheiterten Abkommen

	Vorgeschlagenes Abkommen	Jahr der Verhandlungs- initiierung	Jahr des Abbruchs (sofern anwendbar)	Abschluss-Jahr
Niemals abgeschlossene Vorschläge	Baruch-Plan	1946	1948	--
	Antisatelliten- abkommen	1978	--	--
	Vorgeschlagene rechts- verbindliche Sicher- heits-garantien	1980	--	--
	Vertrag über das Ver- bot der Herstellung von spaltbarem Mate-rial für Waffen-zwecke (FMCT)	1993	--	--
Abgeschlossene, aber niemals in Kraft getretene Abkommen	Vorgeschlagene Nukle- ar-waffenkonvention	1994	--	--
	START III	1997	--	--
	SALT II	1969	1979	1979
	Umfassendes Testver- bot	1994	--	1996
	START II	1991	2002	1993

Quelle: eigene Darstellung, adaptiert nach dem Datensatz von Kreps (2016)

